

Anfrage

Freie Demokraten

Fraktion
im Kreistag Offenbach **FDP**

Anfragestellerin: FDP
Fraktion im Kreistag
Offenbach

21.11.2017

Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion: „**Klagesituation: Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz**“

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Eltern, die wegen eines fehlenden Kita- bzw. Betreuungsplatzes nicht arbeiten können, kann ein Rechtsanspruch gegen den Träger der Jugendhilfe zustehen.

Der Bundesgerichtshof¹ hat dazu festgestellt: „(...) Eine Amtspflichtverletzung liegt bereits dann vor, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII anspruchsberechtigten Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfs keinen Betreuungsplatz zur Verfügung stellt. Die betreffende Amtspflicht ist nicht durch die vorhandene Kapazität begrenzt. Vielmehr ist der verantwortliche öffentliche Träger der Jugendhilfe gehalten, eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte - freie Träger der Jugendhilfe oder Tagespflegepersonen - bereitzustellen. Insoweit trifft ihn eine unbedingte Gewährleistungspflicht (...).“

Vor diesem Hintergrund wird der Kreisausschuss gebeten, die nachstehenden Fragen zu beantworten:

- 1) Gab oder gibt es derzeit Klagen aus dem Kreis Offenbach, die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz stehen? Wenn ja, aus welchen Kommunen und wie ist der entsprechende Verfahrensstand?
- 2) Welche finanziellen Auswirkungen können entsprechende Klagen – bei Erfolg – für den Kreis Offenbach nach sich ziehen? Sind im Haushalt diesbezüglich Mittel für entsprechende Elternansprüche vorgesehen und wenn ja, in welcher Höhe?
- 3) Wie gedenkt der Kreis Offenbach mit dem aktuellen und steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen umzugehen, um dem o.g. Rechtsanspruch - zukunftsicher - gerecht werden zu können und damit entsprechende Regressforderungen zu vermeiden?
- 4) Mit welchen Haftungs- und/oder Regressforderungen sind der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen bei fehlenden Betreuungsplätzen konfrontiert?

¹ Urteile vom 20. Oktober 2016 – III ZR 278/15, 302/15 und 303/15



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
FDP Fraktion
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel/ Brigitte Daus

Telefon:
06074/8180-3422/ 3104

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 094

Datum:
07.12.2017

Klagesituation: Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz Ihre Anfrage vom 21.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich **Klagesituation: Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz**
wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Gab oder gibt es derzeit Klagen aus dem Kreis Offenbach, die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz stehen? Wenn ja, aus welchen Kommunen und wie ist der entsprechende Verfahrensstand?

Antwort:

Es gab insgesamt 7 Fälle:

Fall aus 2016:

- Fall A: 5/2016 U3 Kind aus Langen: VG Darmstadt, Einstellung des Verfahrens, Berufung OLG; Vergleich 6.800,- geschlossen

Fälle aus 2017:

- Fall B: U3 Kind aus Langen: Klage mit Schadensanspruch für 3 Monate Verdienstausschlag, derzeit juristische Stellungnahme unsererseits und Rückfragen. Noch nicht abgeschlossen.
- Fall C: U3 Kind aus Langen: Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt wurde eingestellt, Kläger versuchte einen Platz in Einrichtung zu erhalten, lehnte Tagespflege ab. „Der so geltend gemachte Anspruch besteht jedoch nicht.“(Begründung des Gerichtes).
- Fall D: Ü3 Kind aus Mühlheim: Klageandrohung, Kind steht auf allen Kitas der Stadt Mühlheim auf der Warteliste. Letzter Stand: Kind wird im Januar 2018 aufgenommen.

- Fall E: U3 Kind aus Langen: Klageandrohung auf Erwerbsausfall und Minderung der Altersbezüge, Klage konnte mit Sicherstellung eines Platzes in Egelsbach abgewendet werden Stand 29.11.2017
- Fall F: U3 Kind aus Dreieich: Klageandrohung wegen Verdienstaustausfall. Kind benötigt aufgrund der Berufstätigkeit (Stewardess) der Kindsmutter lediglich einen Platz bis 20 Stunden in der Woche. Da die Warteliste in Dreieich lang ist, werden Eltern mit einem höheren Anspruch bevorzugt. Ab 2018 hat die Familie einen höheren Bedarf.
- Fall G: 10/2017 U3 Kind aus Langen: Klage vor dem hess. Verwaltungsgericht, VGH Kassel: Einstellung des Verfahrens, Kind hat Platz bekommen.

Frage 2:

Welche finanziellen Auswirkungen können entsprechende Klagen – bei Erfolg – für den Kreis Offenbach nach sich ziehen? Sind im Haushalt diesbezüglich Mittel für entsprechende Elternansprüche vorgesehen und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Sofern ein Gericht einen Schadensersatzanspruch des Kreises feststellen sollte, so kann sich dieser auf den berechneten Verdienstaustausfall, auf den berechneten Anspruch auf Minderung der Altersbezüge, sowie auf eventuelle Vergleichszahlungen und auf die Kosten des Verfahrens beziehen.

Im Haushalt sind Mittel keine gesonderten Mittel eingestellt. Gegebenenfalls sind diese Mittel aus dem Deckungskreis 92 zu entnehmen. Im Haushalt 51.5 sind 917,- € für Sachverständige u.a. eingestellt. Bisher hat der Kreis Offenbach kein Gerichtsverfahren verloren.

Frage 3:

Wie gedenkt der Kreis Offenbach mit dem aktuellen und steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen umzugehen, um dem o.g. Rechtsanspruch - zukunftsicher - gerecht werden zu können und damit entsprechende Regressforderungen zu vermeiden?

Antwort:

Mit verschiedenen kontinuierlichen Maßnahmen nimmt der Kreis Offenbach seine Aufgabe im Rahmen der Versorgungsplanung der Kinderbetreuung als gesamtverantwortlicher Träger der Jugendhilfeplanung wahr. Adressiert werden der Kreisjugendhilfeausschuss und die kreisangehörigen Kommunen.

Der Kreis wirkte über seine Fachabteilung für Jugendhilfeplanung bereits vor 8 Jahren und seit dem wiederholt auf die kreisangehörigen Kommunen ein, die Vergabe freier Plätze über ein zentrales Anmeldeverfahren zu optimieren und dieses Verfahren als wichtiges Instrument der örtlichen Versorgungsplanung zu nutzen. Im Jahr 2013 gab es eine quantitative Planungsempfehlung an alle Kommunen.

Seit dem Jahr 2008 veröffentlichte der Kreis Offenbach über die Jugendhilfeplanung regelmäßig zwei Berichte pro Jahr zur Bedarfsentwicklung und Ausbaufortschritt in der Kindertagesbetreuung. In der Bürgermeisterdienstversammlung am 13.11.2016 wurden konkrete Maßnahmen zur kurzfristigen Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten als auch den weiteren Ausbau vorgestellt.

Die Fachabteilung Jugendhilfeplanung wird im Dezember im Rahmen einer regelmäßigen Sitzung der Fachabteilung Kindertagesbetreuung mit den Fachbereichsleitungen der 13 Kommunen zur planungs- und versorgungstechnischen Fragen und strategischen Planungsempfehlungen referieren und ein abgestimmtes Vorgehen in kritischen Einzelfällen voranbringen.

Der Ausbau der Plätze in Kindertagespflege wird durch Qualifizierungskurse (Kreis) und Informationsveranstaltungen (Kooperation Vermittlungsstellen vor Ort und Kreis) angeregt.

Frage 4:

Mit welchen Haftungs- und/oder Regressforderungen sind der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen bei fehlenden Betreuungsplätzen konfrontiert?

Antwort:

Da sich der Anspruch nach § 24 SGB VIII an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe wendet, sind die Ansprüche ausschließlich an den Landkreis gerichtet. Siehe Frage 2.
Der Amtshaftungsanspruch ist dann zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter